

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 9

Artikel: Nächtliche Patrouille
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Jungwehr-Ausmarsch. — Moblots en marche.

Der Schweizer Jung-Soldat

Nächtliche Patrouille.

Es ist schon finster. Mein Patrouillengang beginnt. Ich melde mich mit drei Mann beim Hauptmann ab.

Ich habe den Befehl erhalten, festzustellen, wo sich der Feind an den Waldrändern um den Punkt 350 herum eingenistet hat. Dazu habe ich eine Stunde Zeit.

Der Himmel ist stark bewölkt, die Wolken machen die Dunkelheit noch stärker. Man sieht kaum den Vordermann. Ein Kommando an die Patrouille, und hinaus geht's in die stockfinstere Nacht. Wir biegen hinter dem Schießstand in den Wald ein und schleichen halb gebückt auf dem schmalen Pfad durch die Bäume. Erst ist alles still, doch bald hören wir Schritte näher kommen. Wir schlagen uns seitwärts in die Büsche. Aber bald sehen wir, dass es nur zwei Männer sind, die auf ihrem Abendspaziergang bei uns vorbeikommen. Weiter geht's. Beim Drachenbrünneli setzen wir über den Bach, nicht ohne in der Dunkelheit einen Schlappen voll Wasser herauszuziehen. Dann kommen wir beim Instruktor vorbei und endlich langen wir auf dem Spielplatz an. Wir schleichen vorsichtig um diesen herum und sehen bald, zum ersten Mal, etwas vom bösen Feind. Wir haben bald herausgebracht, dass der Gegner hier seine Meldestelle hat.

Um in den andern Wald hinüberzukommen, müssen wir oft kriechen. Endlich, nach vielen Anstrengungen, sind wir drüben. Aber wir finden nichts, und da unsere Zeit bald herum ist, gehen wir zurück zu unserer Kompanie. Schwitzend kommen wir an, und ich melde dem Hauptmann, was ich gesehen habe. —

Ein plötzlicher Befehl unterbricht uns im Erzählen unserer Patrouillenerlebnisse. Unser Zug muss auf die Höhe hinauf, um dort einen Waldrand zu besetzen und

einen Weg zu sperren. Dort oben hat uns der Zugführer kaum die Stellungen angewiesen, als unsere Späher schon den Feind melden. Und schon sehen wir auf und neben dem Weg die Silhouetten auf uns zukommen. Rasch und leise werden die Befehle gegeben und, für den Gegner ganz unerwartet, pülvern wir ihm eine Salve entgegen. —

Die Uebung wird abgebrochen, und bald marschieren wir der Stadt entgegen.

Wachtm. Riebel (Basler Kadetten).

Die Einrückungspflicht der Auslandschweizer.

Auf Antrag des Eidgen. Militärdepartements hat der Bundesrat die Einrückungspflicht der dienstpflchtigen Schweizer im Auslande für den Fall einer Mobilmachung unserer Armee neu geregelt. Danach haben bei einem Aufgebot der ganzen Armee von den ins Ausland beurlaubten Wehrpflichtigen einzurücken: die in den Stäben und Einheiten des Auszuges und der Landwehr eingeteilten Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten, die in den folgenden Ländern wohnen: Europa: alle Staaten mit Einschluss der europäischen Inseln; Asien: Türkei, Syrien und Palästina, sowie die im Mittelmeer gelegenen asiatischen Inseln; Afrika: Aegypten, Tripolis, Tunis, Algerien und Marokko; Amerika: Vereinigte Staaten von Amerika und Britisch-Kanada. Die von dieser Bestimmung nicht betroffenen Dienstpflchtigen haben bis auf besondere Weisung nicht einzurücken.

Bei einem teilweisen Aufgebot der Armee haben, sofern der Aufgebotsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt, nur die in den Nachbarstaaten (ohne Kolonie und Protektorate): Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich und Liechtenstein wohnenden Offiziere und Unteroffiziere der aufgegebenen Stäbe und Einheiten des Auszuges und der Landwehr einzurücken.

Wer sich ohne Urlaub im Auslande befindet, ist unter allen Umständen einrückungspflichtig, sobald die Truppe, der er angehört, aufgeboten ist.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen Einrückungspflichtigen haben nach dem Bekanntwerden des Aufgebotsbeschlusses sich unverzüglich nach dem Depotort ihrer Ausrüstung und hernach auf den Korpsammelpfplatz ihres Stabes oder ihrer Einheit zu begeben.

Die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate sind ermächtigt, bedürftigen Einrückungspflichtigen für die Reisekosten angemessene Vorschüsse auszurichten. Die Notunterstützung nach Art. 22—26 der Militärorganisation wird auch den Angehörigen einrückungspflichtiger Wehrmänner im Auslande ausgerichtet.

Einrückungspflichtige, denen es aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, einzurücken, haben dies mit den entsprechenden Belegen (Arztzeugnis etc.) sofort der Gesandtschaft oder dem Konsulat anzuzeigen. Diese entscheiden vorläufig über das Gesuch unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides der zuständigen Behörde in der Heimat.

Diese Neuregelung ersetzt die Bundesratsbeschlüsse vom November 1912 und vom Januar 1913. Sie gründet sich auf die während des Weltkrieges gemachten Erfahrungen und umschreibt zuhanden der Auslandschweizer genau die Verpflichtung, die sie im Falle einer Mobilisation zu erfüllen haben. Solche Vorbereitungen müssen, wenn sie richtig wirken sollen, schon in Friedenszeiten getroffen werden und nicht erst dann, wenn